

## **Bericht zum Verfahren Fusionsvertrag der drei Landeskirchen Mecklenburg, Pommern und Nordelbien auf der Februarsynode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2008 in Rendsburg (zu TOP 2.4)**

**Synodenpräsident Hans-Peter Strenge**

Liebe Synodale, ich bitte Sie noch einmal im Bericht von Frau Wartenberg Potter auf die Seite 14 zu gehen wo das Thema Verfahren Fusionsvertrag steht. Das will ich mit Ihnen durchgehen. Ich erinnere an unseren Synodenbeschluss aus dem November. Alle 3 Synoden hatten beschlossen, dass mit dem Synodenbeschluss im September 2008 ein Verfahren zu beschließen sei, bis zum Jahre 2011 eine Vorlage für eine gemeinsame Verfassung den Synodalen zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiterhin müssen die juristischen Wege aufgezeigt werden bis zur Septembersynode, um in diesem kurzen Zeitraum verlässlich zu einem Ergebnis zu kommen. Zusätzlich ist zu klären, wie die erforderlichen Gremien, zum Beispiel ein Verfassungsausschuss zusammengesetzt sein muss, in wessen Regie er arbeiten soll, etc. Aus der Untergruppe Verfassung, die auf Seite 6 vorgestellt worden ist, beschränke ich mich auf den Punkt „...Fusionsvertrag und Vorschlag für ein verbindliches Verfahren.“ Die Mitglieder der Untergruppe haben beraten, auf Seite 15 ist der derzeitige Beratungsstand zusammengefasst. Wir gehen davon aus, dass im September 2008 der Fusionsvertrag verabschiedet wird, jeweils in allen Landessynoden mit einer verfassungsändernden Mehrheit. Nordelbien hat 140 Mitglieder, Mecklenburg 57 und Pommern 75. Dreimal muss eine verfassungsgebende Mehrheit gegeben sein für die Verabschiedung des Fusionsvertrages. Die Frage ist, was passiert dann. Ende 2011 soll der Prozess zu Ende sein. Eine erste Weichenstellung muss sich mit der Frage befassen, ob die 3 Einzelsynoden bis 2011 die gesamte Arbeit zusammen machen, ob jeder für sich arbeitet oder wird zu irgendeinem Zeitpunkt eine verfassungsgebende Synode, eine Konstituante, gewählt? Die Untergruppe Verfassung hat für den Weg plädiert, dass zum Ende hin eine verfassungsgebende Synode aus allen 3 Landeskirchen die Verfassung berät und mit den notwendigen Quoren verabschiedet. Nicht unmittelbar nach dem Fusionsvertrag soll es ein solches Organ geben, bis zum Herbst 2010 arbeiten die Synoden jeweils weiter wie bisher und können von einer gemeinsamen Kirchenleitung mit gleichlautenden Vorlagen zu Verfassungsbausteinen bedacht werden. Zwischen 2008 Herbst und Herbst 2010 gibt es gemeinsame Vorlagen einer gemeinsamen Kirchenleitung, die mit dem Fusionsvertrag gebildet wird. Diese gemeinsame Kirchenleitung ist der Zusammenschluss der 3 Kirchenleitungen. Mecklenburg hat 12 Mitglieder, Pommern hat 12 Mitglieder, Nordelbien hat 13 Mitglieder. Vorlageorgan ist die gemeinsame Kirchenleitung bis 2010 für die Einzelsynoden. Diese Kirchenleitung braucht ausreichende Quoren, was bei 12-12-13 zu keiner Dominanz führen kann. Schon heute treffen sich die Kirchenleitungen zu gemeinsamen Sitzungen, die aber immer, wenn es zu Synodenvorlagen geht, in Einzelbeschlüssen die Dinge nachvollziehen. Dies soll sich ab Herbst 2008 ein Stück weit ändern.

Die nächste Frage ist, was passiert im Herbst 2010, wenn es zu einer verfassungsgebenden Synode kommen soll. Wie sieht die aus? Hier gibt es 3 denkbare Varianten, unter denen wir uns einmütig für eine entschieden haben. Variante A wäre ein Proportionsmodell entsprechend Kirchenmitgliederzahlen, das liefe auf ein Verhältnis 22 Teile Nordelbien, 2 Anteile Mecklenburg und 1 Anteil Pommern hinaus, was wenig sinnvoll erscheint. Variante B wäre eine paritätische Besetzung 1:1:1. Die ist aus der

Sicht von Nordelbien nicht sehr sinnvoll. Auch wäre die Frage, ein spezifisches Wahlrecht zu entwickeln, eine deutliche Überforderung. Darum soll der Weg so aussehen, dass alle 3 Synoden gemeinsam mit 140 Synodalen aus Nordelbien, 57 aus Mecklenburg und 75 aus Pommern, insgesamt 272 Synodale, die verfassunggebende Synode bilden. Dieses recht große Gremium berät die Verfassung und verabschiedet sie. Hierfür müssen Quoren gefunden werden. Sie werden wahrgenommen haben, dass Mecklenburg zwar die größere der beiden anderen Landeskirchen ist, aber die kleinere Synode hat. Um ein gerechtes Verfahren zu finden ist ein System eines doppelten Quorums geboren worden. Es gibt ein Quorum für die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit von 2/3, Nordelbien als einziges kennt ein  $\frac{3}{4}$  Quorum. Bei den Beschlussquoren kommt es auf die Lesung an. Die Verfassung muss mit 2/3 Mehrheit entschieden werden, aber damit die kleinen Kirchen angemessen berücksichtigt werden, muss jeweils auch die Hälfte der synodalen Mitglieder der einzelnen Landeskirchen zustimmen. Hier gilt nicht 2/3, weil sonst im Falle von Mecklenburg 20 Mitglieder oder im Falle Pommern 26 Mitglieder die Verfassung blockieren könnten. Im Falle von Nordelbien wären es erheblich mehr. Zusammengefasst: 2/3-tel müssen zustimmen, aus jeder Landeskirche mindestens die Hälfte, und 2/3-tel müssen da sein, da sonst durch Abwesenheit eine Blockade erfolgen könnte, wofür es historische Beispiele gibt.

Die nächste Frage, die sich stellt ist, was nach dem Herbst 2010 passiert. Dazu gab es in der letzten Steuerungsgruppe eine interessante Diskussion, bei der wir Anregungen aus Mecklenburg und Pommern aufgenommen haben. Dort kennt man 3 Lesungen von Gesetzen, die etwas anders funktionieren als bei uns die 2 Lesungen: die 1. Lesung ist eine Generaldebatte, dann findet die Ausschussarbeit statt, dann gibt es die 2. Lesung, die aus den Ausschüssen zurückkommt. Hier können weitere Anregungen für die entscheidende 3. Lesung eingebracht werden. Die Frage der Zeiträume zwischen den Lesungen ist völlig frei und für die verfassunggebende Synode zu überlegen. Stand der Überlegungen ist, dass der Endpunkt festgelegt wird auf 2011. Im Herbst 2010 kann eine erste Lesung einen bis dahin erarbeiteten Verfassungsentwurf diskutieren, Anregungen und Änderungen aufnehmen und in einen mehrmonatigen Beratungsprozess in die Tiefe des kirchlichen Raumes hinein geben, sowohl in Ausschüssen als auch mit der Basis. Es läuft zurück in eine zweite Lesung, wahrscheinlich Spätsommer oder Herbst 2011. Auch danach gibt es Möglichkeiten, weitere Dinge einzubringen, und im Spätherbst 2011 erfolgt die Verfassungsänderung. Diese Grundlinie ist auf Seite 15 beschrieben. Die gemeinsame Kirchenleitung braucht einen gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuss, was hier in eckigen Klammern dargestellt ist, es braucht einen guten Geschäftsführer, für den ich mir hier einen Kandidaten vorstellen kann. In der verfassunggebenden Synode wollen wir „entschleunigen“. Die vorletzte Frage, die sich stellt, ist, was machen die Einzelsynoden. Geben die ihre Rechte ab? Wenn dies im Fusionsvertrag so beschlossen wird, geben diese, wenn 2010 die verfassunggebende Synode zusammenkommt, zu diesem Bereich ihre Kompetenzen ab. Sie sind aber weiterhin die Synoden der einzelnen Landeskirchen. Auch gibt es eine Escape-klausel, wie ich es nenne. Eine Situation wie in Mitteldeutschland sollte verhindert werden. Es ist dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass die Souveränität der einzelnen Landeskirchen und ihrer Synoden bis zu Realisierung der Fusion gilt. Das kann unterschiedlich dargestellt werden. Die Kirchenleitungen haben sich entschieden, dass eine Rücktrittsmöglichkeit der einzelnen Synoden bis zum Inkrafttreten der Nordkirche mit der hohen Hürde 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder besteht.

Mit Fragen einer ggf. öffentlich-rechtlichen Körperschaft und der Neubildung der Kirche will ich Sie nicht langweilen, weil dieses auch ein rechtlich und theologisch schwieriger Punkt ist. Wann ist dieses eigentlich eine gemeinsame Kirche und wann hören die einzelnen Kirchen auf, als Einzelkirchen zu existieren? Braucht man nicht Zwischenstadien? In Nordelbien war das 1977 so: Da gab es die einzelnen Kirchen weiter, aber sie bildeten bereits eine eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaft, d.h. noch nicht Kirche im eigentlichen Sinne, aber bereits ein bestimmter Charakter. Soweit sind wir noch nicht. Die Stimmung, die uns vermittelt wird – das ist wahrscheinlich in den beiden anderen Kirchen auch so – ist die, dass das Aufgehen in einer größeren Kirche im juristischen Sinne erst am Ende steht – also am Ende 2011. Soviel zum Stand der Diskussion in der Untergruppe ‚Verfassung‘. Sie sehen, das war mehr ein Werkstattbericht mit dem derzeitigen Eindruck und ich danke für die Aufmerksamkeit.